

Internet ist kein rechtsfreier Raum

Bezirksgericht: Betreiber von www.wohlen-online.ch verurteilt

Der Betreiber einer Internet-Diskussionsplattform kann für ehrverletzende Inhalte zur Rechenschaft gezogen werden.

Diesen wegweisenden Entscheid fällt der Bremgarter Gerichtspräsident Peter Thurnherr in erster Instanz. Der Wohler Vizeamann Harold Külling hat gegen den Forumbetreiber Peter Wäger Klage eingereicht.

In seinem Urteil stellte das Gericht jetzt fest, dass es auf dem anonymen Forum eine ganze Reihe von strafrechtlich relevanten Einträgen gibt.

Strafe wegen Mediendelikt

Verurteilt wurde Wäger jedoch nicht wegen der angeklagten Ehrverletzungsdelikte, sondern wegen «Nichtverhinderns einer strafbaren Veröffentlichung» und wegen Begünsti-

gung. Oder mit anderen Worten: Nach Ansicht des Gerichts kommt Peter Wäger im Zusammenhang mit seinem Forum die Rolle eines verantwortlichen Redaktors zu. Somit kann er für den Inhalt zur Rechenschaft gezogen werden, wenn der tatsächliche Autor des strafbaren Eintrags nicht bekannt ist. Und das ist er bei «wohlen-online» praktisch nie. --fel

Bericht Seite 21

Freitag, 27. März 2009

WOHLEN

Schuldspruch gegen Forumbetreiber

Bezirksgericht Bremgarten: Wegweisender Entscheid im Fall der anonymen Internetplattform www.wohlen-online.ch

Peter Wäger, der Betreiber der Internetplattform «wohlen-online», hat sich strafbar gemacht. Dies entschied das Bezirksgericht in erster Instanz. Mit diesem Entscheid wird auch klar: Das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Leo Ferraro

Seit Jahren bietet Peter Wäger Bürgern die Möglichkeit, sich in seinem Internetforum zu verschiedenen Themen zu äussern. Die Meinungsäusserungen werden automatisch, das heisst ohne vorherige Inhaltskontrolle seitens des Betreibers, freigeschaltet und sind für jeden Internetbenutzer sofort einsehbar. Die Besonderheit daran: Wäger garantiert den Nutzern absolute Anonymität. Die für die Ermittlung der unbekannteten Verfasser notwendigen Daten (IP-Adressen/Logfiles) löscht er täglich, wie er an der Hauptverhandlung mehrfach bestätigte (Ausgabe vom 31. Oktober).

So verhinderte Wäger bisher erfolgreich, dass die Benutzer des Forums identifiziert werden können. Und zwar selbst dann, wenn die Einträge strafrechtlich relevante Ehrverletzungen, Verleumdungen oder Beschimpfungen enthalten.

Unzimperliche Heckenschützen

So wird das Forum seit Jahren unter anderem dazu benützt, Menschen gezielt zu diffamieren, Gerüchte zu streuen oder Indiskretionen unters Volk zu bringen. Dabei wählen die Heckenschützen unter dem Schutz der Anonymität oft eine unzimperlische Sprache hart an der Gürtellinie oder auch mal darunter.

Dem Wohler Vizeamann Harold Külling, der sich vom Forum seit Jahren in seiner Ehre verletzt fühlt, hat es den Hut gelupft. Er hat gegen den Forumbetreiber mehrere Ehrverletzungsklagen eingereicht.

Grundlage seiner Klage wegen mehrfacher Ehrverletzung, mehrfacher Verleumdung und mehrfacher

Beschimpfung waren 60 Einträge im Forum in der Zeit zwischen dem 13. Oktober 2006 und dem 2. Mai 2008.

In acht Fällen strafrechtlich relevant

Gerichtspräsident Peter Thurnherr überprüfte jeden einzelnen der 60 Einträge auf seine strafrechtliche Relevanz. In 20 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, weil die angegriffenen Personen wie beispielsweise Bundesrätin Doris Leuthard, Gemeindevorsteher Walter Dubler oder Grossrat Urs Leuenberger auf einen Strafantrag verzichteten. Folglich fehlte eine Prozessvoraussetzung.

In weiteren 22 Fällen, welche Schulpflegerpräsident Franco Corsiglia und Nicole Waser betreffen, wurde das Verfahren ebenfalls eingestellt, weil die beiden ihre Strafanzeige zurückzogen. Peter Wäger löscht im Gegenzug alle sie betreffenden Einträge beziehungsweise verschob sie ins nicht öffentlich einsehbare «Archiv».

In zehn weiteren Fällen erfolgte ein Freispruch, weil das Gericht Begriffe wie «Winkeladvokat», «Abzocker», «schräge Seilschaften» oder «untragbar» nicht als ehrenrührig taxierte.

In den übrigen acht Fällen stellte das Gericht strafrechtlich relevante Einträge fest. Dabei unterschied der Richter zwischen Begriffen, die per se ehrenrührig sind wie «ein Seckel», «seelenloser habgieriger Mensch» oder «scheinheilig».

Suche nach der Wahrheit

Demgegenüber stehen Äusserungen oder Behauptungen, die zwar ehrenrührig und somit strafbar sind, aber theoretisch zutreffend sein könnten. In zwei dieser Fälle liess das Gericht zu, den Wahrheitsbeziehungsweise Gutgläubensbeweis zu erbringen. Konkret ging es dabei um den Vorwurf, Harold Külling habe als Sozialvorsteher ablehnende Entscheide um Sozialhilfe mitgetragen und gleichzeitig als Anwalt die abgewiesenen Personen gegen die Gemeinde vertreten. Nach Konsultation der entspre-

chenden Akten kam das Gericht zum Schluss, dass dieser Vorwurf nicht zutreffend ist.

Anders verhält es sich mit dem Vorwurf, Külling habe als Anwalt im Zusammenhang mit dem «Fall Steiner» einen «kranken Mann ausgebeutet». Weil die Anwaltskommission dem Gericht nicht Einblick in alle notwendigen Akten gewährt hat, entschied der Richter in diesem Fall nach dem Grundsatz «in dubio pro reo» und erachtete den Wahrheitsbeweis als erbracht.

Zusammenfassend gilt es also festzuhalten, dass auf dem Forum von Peter Wäger mehrere strafrechtlich relevante Einträge zu finden sind. In der Folge untersuchte das Gericht, inwieweit Peter Wäger als Betreiber des Forums zur Verantwortung gezogen werden muss.

Verurteilung wegen Mediendelikt

Die Anklage der Staatsanwaltschaft lautete auf Ehrverletzung, Verleumdung und Beschimpfung. In all diesen Punkten wurde Wäger freigesprochen. Einerseits ist er nicht der Verfasser der Einträge und andererseits kommt er auch als Mittäter nicht infrage, weil der dafür notwendige Vorsatz fehlt.

An der Hauptverhandlung eröffnete der Gerichtspräsident dem Angeklagten jedoch überdies den Tatbestand der «Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung». Demnach wird ein Verantwortlicher eines Mediums mit Haft oder Busse bestraft, wenn er eine strafbare Veröffentlichung vorsätzlich nicht verhinderte.

Aber kann Peter Wäger als Verantwortlicher für den Inhalt bezeichnet werden, auch wenn er die Einträge nicht selber verfasste? – Das Gericht beantwortete diese Frage mit Ja. «Als Fazit ist festzuhalten, dass dem Angeklagten die Funktion eines verantwortlichen Redaktors zukommt», heisst es im Urteil. Wäger bezeichnete sich mehrfach als «Alleinvertwortlicher» für das Forum. Rein technisch hätte er durchaus die Möglichkeiten, die Beiträge erst nach vorgän-

giger Überprüfung freizuschalten, wie das alle grösseren Zeitungen auch tun. «Es ist festzuhalten», heisst es im Urteil zusammenfassend, «dass der Angeklagte als Redaktor beziehungsweise als für den Inhalt verantwortliche Person mehrere Veröffentlichungen, durch die strafbare Handlungen begangen wurden, nicht verhindert hat.»

Kann Autor nicht ermittelt werden, haftet der «Redaktor»

Dabei stützt sich das Gericht auf einen Gesetzesartikel, der die Strafbarkeit der Medien regelt. Dort heisst es: «Kann ein Autor nicht ermittelt werden, ist der verantwortliche Redaktor strafbar. Fehlt dieser, ist jene Person strafbar, die für die Veröffentlichung verantwortlich ist.» Und das ist in diesem Fall zweifellos Peter Wäger.

Zusätzlich wurde der Forumbetreiber wegen Begünstigung verurteilt. Dies, weil er die IP-Adressen sämtlicher Benutzer seiner Plattform konsequent und unwiderruflich löscht. Dadurch werde gemäss Gerichtsurteil ein gegen die Verfasser der Kommentare gerichtetes Strafverfahren nicht nur behindert, sondern gänzlich verunmöglicht.

Genugtuung abgewiesen

Peter Wäger wurde schuldig gesprochen der «Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung» und der Begünstigung und zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu 60 Franken sowie einer Busse von 1000 Franken, die im Falle einer schuldhaften Nichtbezahlung in 17 Tage Freiheitsstrafe umgewandelt würde. Zudem muss er drei Viertel der gerichtskosten übernehmen. Das sind rund 3000 Franken. Und von seinen Parteikosten in der Höhe von 23'443.25 Franken muss er drei Viertel selber berappen.

Die von Harold Külling geforderte Genugtuung in der Höhe von 1000 Franken wies das Gericht ab und Küllings Schadenersatzforderung in der Höhe von 18'600 Franken verwies der Richter auf den Zivilrechtsweg.